

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

#### A. Problem und Ziel

Das aktuelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthält Befristungen für die Förderung von KWK-Anlagen, von Wärmenetzen und -speichern wie auch von E-Heizern. In der Regel werden die genannten Anlagen gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Im Regelfall liegt die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer insbesondere von großen städtischen Anlagen, bei einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Daher wird ist die Verlängerung notwendig, um Projekten Planungssicherheit zu geben.

Mit der Änderung des KWKG soll die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

#### B. Lösung

Das geltende KWKG wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgaben für Bund, Ländern und Gemeinden können sich ergeben, sind aber derzeit nicht bezifferbar.

#### E. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem bestehenden KWKG, da es sich hier lediglich um eine Verlängerung der bestehenden Regeln handelt.

Auch der Verwaltung entstehen keine neuen Kosten.

#### **F. Weitere Kosten**

Abgesehen von der längeren Laufzeit des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Table Briefings

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

1) § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wenn

1. die Anlagen

a) bis zum 31. Dezember 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind,

b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“

2) 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt

a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2030,

b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“

3) § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt,“

4) § 35 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 22 Absatz 1 Nummer 1 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

Berlin, den [...]

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

Die Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist dringend geboten. Die KWKG wird zur Verringerung und für den Abbau von Treibhausgasemissionen sowie zur Förderung der Energieeffizienz benötigt. Zudem wird sie für das auf erneuerbaren Energien aufbauende Stromsystem der Zukunft als wichtige Säule für gesicherte Strom- und Wärmeerzeugung benötigt.

Durch die aktuelle Befristung des KWKG bis Ende 2026 kommt es zum Ausbaustopp und größere Anlagen sowie im Bau befindliche Projekte werden nicht mehr realisiert.

Neben der Anpassung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung benötigt es noch auf Ebene der Bundesregierung eine redaktionelle Anpassung der Höchstsätze für EU-Einzelfallnotifizierung auf neue Obergrenze der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Anpassungen der Fristen an die zunehmende Komplexität für Errichtung und Inbetriebnahme von KWKG-Anlagen und Wärme-/Kältenetzen.